

**Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen**

An das Gemeindepartament
Glarus Nord

Datum 10. Juli 2013
Reg.Nr. 08.01 / 13.04
Abteilung Gemeinderat
Person Andrea Antonietti Pfiffner
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 11

Antrag an das Gemeindepartament i.S. Lösung der Entschädigungsfrage zur Auszahlung der VR-Mandatsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates Genehmigung der vorgesehenen Änderungen in der Besoldungsverordnung sowie den Organisations- und Entschädigungsreglementen APGN und TBGN

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

1. Ausgangslage

An der Parlamentssitzung vom 20. Dezember 2012 wies das Parlament die Entschädigungsreglemente zur Überarbeitung an eine Kommission zurück. Nach Würdigung sämtlicher Argumente ist die Kommission einstimmig der Meinung, dass VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen für Gemeinderäte im Nebenamt direkt an die Amtsinhaber erfolgen sollen.

Damit dies möglich wird, ist eine Anpassung der Besoldungsverordnung, der Organisationsreglemente APGN und TBGN sowie der Entschädigungsreglemente TBGN und APGN unumgänglich.

2. Materielles

Bei der Geschäftsbehandlung am 23. Mai 2013 hat das Gemeindepartament beschlossen, dass

1. VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen des Gemeindepräsidenten [im Vollamt] in die Gemeindekasse fliessen sollen und die Aufwendungen des Gemeindepräsidenten für solche Nebenämter mit dem ordentlichen Salär der Gemeinde abgegolten sind;
2. VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen für Gemeinderäte im Nebenamt direkt an die Amtsinhaber erfolgen sollen;
3. dafür die Besoldungsverordnung, die Organisationsreglemente APGN und TBGN sowie die Entschädigungsreglemente APGN und TBGN angepasst werden müssen;
4. diese Anpassungen bis spätestens Ende 2013 erfolgt sein sollen;
5. das Parlament künftig für die Genehmigung von Pensen die oben genannten Richtlinien anwenden wird.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 mit dieser Pendenz befasst und die notwendigen, nachstehend aufgeführten Anpassungen in den Reglementen vorgenommen.

Synoptische Darstellung der beantragten Reglementsanpassungen



Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
Besoldungsverordnung		
<p>Art. 12 Sitzungsgelder</p> <p>1. Die gemeinderätlichen Kommissionen sowie die Heim- und Verwaltungskommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde.</p>	<p>Art. 12 Sitzungsgelder</p> <p>1. Die gemeinderätlichen und parlamentarischen Kommissionen sowie die Heim- und Verwaltungskommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde.</p> <p>2. Die obgenannte Kommission kann für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen.</p> <p>3. Kommissionsvorsitzende, die nach Massgabe dieses Reglements kein Jahresgehalt bzw. keine Jahrespauschale beziehen, können für den Vorsitz ein zusätzliches Sitzungsgeld von 50 Franken geltend machen.</p> <p>4. Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieses Reglements ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können kein Sitzungsgeld geltend machen.</p>	<p><u>Ziffer 1:</u> Die Heim- und Verwaltungskommissionen existieren nicht. Bei der Erarbeitung der Besoldungsverordnung im Jahr 2009 dachte man bei diesen Kommissionen an die Alters- und Pflegeheime sowie an die Technischen Betriebe, die nun aber öffentlich-rechtlich selbständige Anstalten sind und ihre Kommissionen separat entschädigen.</p> <p><u>Ziffer 2:</u> Formelle Anpassung aufgrund der neuen Formulierung unter Absatz 1.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
	<p>Art. 12 a^{neu} Entschädigung für Verwaltungsratsmandate der APGN und TBGN</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entschädigungen (inkl. Sitzungsgeld) von Mitgliedern des Gemeinderates mit Verwaltungsratsmandaten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten APGN und TBGN werden in den entsprechenden Entschädigungsreglementen geregelt. 2. Entschädigungen (inkl. Sitzungsgeld) von Verwaltungsratsmandaten des Gemeindepresidenten im Vollamt fließen in die Gemeindekasse. 	<p>Art. 12 a wird neu eingeführt. Er enthält die Regelung, wie mit Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder mit Verwaltungsratsmandaten umgegangen werden soll.</p> <p>Ausserdem wird präzisiert, dass es sich nicht nur um Sitzungsgelder sondern um Entschädigungen generell handelt.</p>
Organisationsreglement Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN	Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung	Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung
	<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden. 4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 	<p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.</p> <p>2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Betagtenbetreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.</p> <p>4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</p> <p>5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p>

6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder des Gemeinderates erhalten gemäss Besoldungsverordnung keine Entschädigung.	6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder-des-Gemeinderates erhalten gemäss-Besoldungsverordnung keine Entschädigung:
--	---

Organisationsreglement Technische Betriebe Glarus Nord TBGN	
<p>Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder des Gemeinderates erhalten gemäss Besoldungsverordnung keine Entschädigung. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig. 	<p>Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder-des-Gemeinderates erhalten-gemäss-Besoldungsverordnung keine-Entschädigung: <p><u>Ziffer 6:</u> Der letzte Satz unter Ziffer 6 soll ersetzt gestrichen werden. Die Details zur Entschädigung werden in den entsprechenden Entschädigungsreglementen festgehalten. Daher ist dieser Zusatz obsolet.</p> <p><u>Ziffer 6:</u> Der letzte Satz unter Ziffer 6 soll ersetzt gestrichen werden. Die Details zur Entschädigung werden in den entsprechenden Entschädigungsreglementen festgehalten. Daher ist dieser Zusatz obsolet.</p> <p>7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN		
Art. 01 Grundsatz	Art. 01 Grundsatz	
1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord werden für die Übernahme der Verantwortung, die strategischen Führungsaufgaben, die Überwachungsfunktion sowie die tatsächlichen Zeitaufwendungen gemäss diesem Reglement angemessen entschädigt. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.	1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord werden für die Übernahme der Verantwortung, die strategischen Führungsaufgaben, die Überwachungsfunktion sowie die tatsächlichen Zeitaufwendungen gemäss diesem Reglement angemessen entschädigt. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.	Ziffer 2: Die Verweise auf die entsprechenden übergeordneten Erlasse werden gelöscht, da bei Reglementsanpassungen unter Umständen nicht betroffene Erlasse ebenfalls angepasst werden müssen. Dafür wird die Ergänzung aufgenommen, dass Entschädigungen an Gemeinderatsmitglieder mit VR-Mandaten direkt überwiesen werden.
2. Gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus Nord Art. 12 Abs. 4 und dem Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Art. 8 Abs. 6 erhalten die Mitglieder des Gemeinderates keine Entschädigung.	2. Gemäss—Besoldungsverordnung—der—Gemeinde—Glarus—Nord—Art.—12—Abs.—4—und—dem—Organisationsreglement—der—Alters—und—Pflegeheime—Art.—8—Abs.—6—erhalten—die—Mitglieder—des—Gemeinderates—keine—Entschädigung. Entschädigungsansprüche gemäss Art. 02 und Art. 03 dieses Reglements werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats direkt überwiesen.	Ziffer 3: Die Ausnahme - Entschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt - wird neu unter Ziffer 3 aufgeführt.
	3. Ausgenommen von Ziffer 2 sind VR-Mandatsentschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt, welche direkt in die Gemeindekasse fließen.	Ziffer 3: Die Ausnahme - Entschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt - wird neu unter Ziffer 3 aufgeführt.
Art. 06 Auszahlung	Art. 06 Auszahlung	
Die Entschädigungen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates halbjährlich und anteilmässig einem persönlichen Konto bei einer Schweizer Bank gutgeschrieben.	1. Die Entschädigungen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates halbjährlich und anteilmässig einem persönlichen Konto bei einer Schweizer Bank gutgeschrieben. 2. Ausnahmen von Ziffer 1 sind VR-Mandatsentschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt, welche direkt in die Gemeindekasse fließen.	Ziffer 2: Bei der Auszahlung muss die Ausnahme zur Entschädigung des Gemeindepräsidenten im Vollamt aufgenommen werden.

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar
Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord TBN		
Art. 01 Grundsatz	Art. 01 Grundsatz	
<p>1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Glarus Nord werden für die Übernahme der Verantwortung, die strategischen Führungsaufgaben, die Überwachungsfunktion sowie die tatsächlichen Zeitaufwendungen gemäss diesem Reglement angemessen entschädigt. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus Nord Art. 12 Abs. 4 und dem Organisationsreglement der Technischen Betriebe Art. 10 Abs. 6 erhalten die Mitglieder des Gemeinderates keine Entschädigung.</p>	<p>1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Glarus Nord werden für die Übernahme der Verantwortung, die strategischen Führungsaufgaben, die Überwachungsfunktion sowie die tatsächlichen Zeitaufwendungen gemäss diesem Reglement angemessen entschädigt. Weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen.</p> <p>2. Gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus-Nord-Art.-12-Abs.-4-und dem Organisationsreglement der Technischen-Betriebe-Art.-10-Abs.-6-erhalten-die Mitglieder-des-Gemeinderates-keine-Entschädigung- Entschädigungsansprüche gemäss Art. 02 und Art. 03 dieses Reglements werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats direkt überwiesen.</p> <p>3. Ausgenommen von Ziffer 2 sind VR-Mandatsentschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt, welche direkt in die Gemeindekasse fliessen.</p>	<p>Ziffer 2: Die Verweise auf die entsprechenden übergeordneten Erlasse werden gelöscht, da bei Reglementsanpassungen unter Umständen nicht betroffene Erlasse ebenfalls angepasst werden müssen. Dafür wird die Ergänzung aufgenommen, dass Entschädigungen an Gemeinderatsmitglieder mit VR-Mandaten direkt überwiesen werden.</p> <p>Ziffer 3: Die Ausnahme - Entschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt - wird neu unter Ziffer 3 aufgeführt.</p>
Art. 06 Auszahlung	Art. 06 Auszahlung	
<p>Die Entschädigungen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates halbjährlich und anteilmässig einem persönlichen Konto bei einer Schweizer Bank gutgeschrieben.</p>	<p>1. Die Entschädigungen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates halbjährlich und anteilmässig einem persönlichen Konto bei einer Schweizer Bank gutgeschrieben.</p> <p>2. Ausnahmen von Ziffer 1 sind VR-Mandatsentschädigungen des Gemeindepräsidenten im Vollamt, welche direkt in die Gemeindekasse fliessen.</p>	<p>Ziffer 2: Bei der Auszahlung muss die Ausnahme zur Entschädigung des Gemeindepräsidenten im Vollamt aufgenommen werden.</p>



3. Erläuterungen

Mit den vorgenannten Reglementsanpassungen wird den Vorgaben gemäss Schlussbericht der parlamentarischen Kommission vollständig Rechnung getragen.

Die Änderungen sollen rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden. Die Pensen der Gemeinderäte Ruedi Schwitter und Marco Kistler werden nach erfolgter Genehmigung sämtlicher Reglemente ebenfalls rückwirkend per 01. Januar 2013 neu festgelegt bzw. ein einsprechender Antrag an das Parlament gestellt, sobald die Entschädigungsfrage geklärt ist.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament:

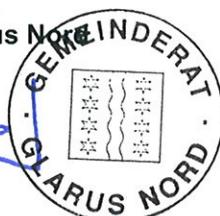
1. Die Korrektur des Artikels 12 Ziff. 1 und 2 der Besoldungsverordnung sei wie vorgenannt zu genehmigen.
2. Der neue Artikel 12 a der Besoldungsverordnung sei wie vorgenannt zu genehmigen.
3. Der Korrektur des Artikels 8 Ziff. 6 des Organisationsreglements APGN sei wie vorgenannt zu zustimmen.
4. Der Korrektur des Artikels 10 Ziff. 6 des Organisationsreglements TBGN sei wie vorgenannt zuzustimmen.
5. Die Korrektur des Artikels 1 Ziff. 2 und 3 sowie des Artikels 6 Ziff. 1 und 2 des Entschädigungsreglements APGN sei wie vorgenannt zu genehmigen.
6. Die Korrektur des Artikels 1 Ziff. 2 und 3 sowie des Artikels 6 Ziff. 1 und 2 des Entschädigungsreglements TBGN sei wie vorgenannt zu genehmigen.
7. Die Änderungen in den Organisationsreglementen seien der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 zur Genehmigung zu unterbreiten.
8. Die vorgenannten Reglementsanpassungen seien - vorausgesetzt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung - rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft zu setzen.
9. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Glarus N

Martin Laupper
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Kopie an:
- VR APGN
- VR TBGN
- BL Finanzen
- BL Personal

Beilage: - Schlussbericht der parlamentarischen Kommission